

**Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung
nach § 75 Abs. 3 SGB XII zum
Ambulant Betreuten Wohnen für
volljährige suchtkranke Menschen im Zollernalbkreis
nach §§ 53, 54 SGB XII**

zwischen dem

Verein für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e.V.
Schwanenstr. 19
72336 Balingen
(Leistungserbringer)

und dem

Zollernalbkreis
Hirschbergstr. 29
72336 Balingen
(Leistungsträger)

Zwischen den o.g. wird folgende Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 Leistungsvereinbarung

1.1 Art, Ziele und Inhalt der Leistung

Der o.g. Leistungserbringer bietet ambulante Eingliederungshilfe für ein überwiegend selbständiges und selbstbestimmtes Wohnen (**Ambulant Betreutes Wohnen - ABW**) für volljährige nicht nur vorübergehend wesentlich seelisch behinderte Menschen mit einer primären Suchterkrankung im Sinne des § 53 SGB XII und entsprechend der Leistungsbeschreibung der Vertragskommission vom 11.10.2006 in Verbindung mit den Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg an.

Weitere Angaben zu Art, Zielen und Inhalt der Leistung sind der Leistungsbeschreibung der Vertragskommission vom 11.10.2006, der Konzeption des Leistungserbringers, dem gemeinsamen Eckpunktepapier sowie dem „Gemeinsamen Rahmenkonzept der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker vom 31. Oktober 2012“ zu entnehmen.

1.2 Zielgruppe

Folgende Personengruppen können in das Leistungsangebot aufgenommen werden:

Volljährige nicht nur vorübergehend wesentlich seelisch behinderte Menschen mit einer primären Suchterkrankung,

- die Leistungen im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ erhalten.

Das Angebot ist in der Regel auf bis zu 6 Monate angelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Betreuungsdauer um weitere 6 Monate auf längstens 1 Jahr verlängert werden. In diesem Fall ist der Leistungsträger rechtzeitig mit einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme zu informieren.

Der Leistungserbringer hat die Anerkennung zur Durchführung der Sucht-Nachsorge bei der Deutschen Rentenversicherung und der Gesetzlichen Krankenversicherung zu beantragen und die Voraussetzungen für die Anerkennung zu schaffen.

- die Leistungen im Rahmen des ABW benötigen und derzeit keine Leistungen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ erhalten. Eine Hinführung auf eine Rehabilitation Abhängigkeitskranker wird angestrebt.

Der Vorrang der Leistungen anderer Leistungsträger ist zu beachten.

1.6 Platzzahl

Das Angebot umfasst im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ **5 Plätze** im gesamten Zollernalbkreis.

Für das ABW für suchtkranke Menschen erfolgt keine Platzzahlbegrenzung.

1.7 Qualität sowie sächliche und personelle Ausstattung

Die Qualität der Leistung sowie die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Art des Leistungsangebots sowie der o.g. Leistungsbeschreibung.

1.8 Aufnahme in das Leistungsangebot

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots Leistungsempfänger vorrangig aus dem Zollernalbkreis aufzunehmen und zu betreuen. Vor der Aufnahme von Bewohnern aus anderen Landkreisen erfolgt eine Abstimmung mit dem Leistungsträger. Die Belegungsdaten sind auf Anforderung dem Leistungsträger für Zwecke der Sozialplanung zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Vergütungsvereinbarung

2.4 Vergütungspauschalen

Die Vergütungspauschale richtet sich in Höhe und Laufzeit jeweils nach der aktuellen Vereinbarung über die Pauschale für das ABW für Menschen mit psychischer Erkrankung.

Sofern Leistungen im Rahmen der „Nachsorge im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker“ gewährt werden, werden diese wie folgt auf die Vergütungspauschale angerechnet:

1.-6. Monat: 20+2 Gesprächseinheiten à 35,50 € = 781,- € / 6 Monate = 130,17 €

Die oben genannte Vergütungspauschale wird vom 1.-6. Monat um jeweils 130,17 € gekürzt. Unerheblich hierbei ist, ob der Nachsorgezeitraum mit 20+2 Gesprächseinheiten 6 Monate umfasst oder ausgedehnt wird auf 12 Monate. Eine Anrechnung der Leistungen erfolgt immer in den ersten 6 Monaten.

Das Angebot ist in der Regel auf bis zu 6 Monate angelegt. In besonders gelagerten Einzelfällen ist jedoch eine Verlängerung der Nachsorge (nach dem Gemeinsamen Rahmenkonzept vom 31.10.2012) um bis zu 20+2 Gesprächseinheiten für weitere 6 Monate möglich. In diesem Fall erfolgt auch für den 7.-12. Monat eine monatliche Kürzung der Vergütungspauschale um jeweils 130,17 €. Der Leistungserbringer und/oder Leistungsberechtigte ist verpflichtet, den Leistungsträger über eine etwaige Verlängerung für weitere 6 Monate zu informieren.

Sofern sich der Vergütungssatz für die Gesprächseinheit verändert, wird auch die Höhe der monatlichen Kürzung angepasst.

2.5 Aufnahme und Beendigung

Die Monatspauschale wird für jeden Monat, in dem der Leistungsempfänger betreut wird, in voller Höhe bezahlt.

Bei Aufnahme bis zum 15. des Monats ist die gesamte Monatspauschale und bei Aufnahme ab dem 16. des Monats die halbe Monatspauschale fällig.

Bei Beendigung bis zum 15. des Monats ist die halbe Monatspauschale und bei Beendigung ab dem 16. des Monats die gesamte Monatspauschale fällig.

2.6 Abrechnung

Die Abrechnungsweise orientiert sich an der mit dem Leistungsträger vereinbarten Abrechnungsweise der sonstigen Leistungsangebote.

§ 3 Abwesenheit

3.3 Information zur Abwesenheit

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger unverzüglich über die voraussichtliche Dauer und den Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Leistungsempfängers.

Ist erkennbar, dass der Leistungsberechtigte das Angebot des Ambulant Betreuten Wohnens nicht mehr in Anspruch nimmt, endet dieses Angebot unverzüglich. Die Abrechnung erfolgt nach 2.2 und 2.3 dieser Vereinbarung.

3.4 längere Abwesenheit

Bei vorübergehender Abwesenheit bis zu 30 Tagen (z.B. Klinikaufenthalt) wird die Pauschale in voller Höhe weitergewährt, sofern der Leistungserbringer die Betreuungsleistung weiter erbringt und eine Rückkehr zu erwarten ist. Die Abwesenheit ist dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen.

Bei längeren Abwesenheitszeiten muss die Weitergewährung der Leistung im Einzelfall begründet werden.

§ 4 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und dem geltenden Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII.

§ 5 Dokumentation im Einzelfall

Die Dokumentation der Leistungserbringung erfolgt im Einzelfall im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII bzw. zukünftiger gesetzlicher Regelungen.

§ 6 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt ab 01.04.2017.

Beide Seiten können die Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 3 Monaten auf das nächste Quartalsende kündigen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des 10. Kapitels des SGB XII.

§ 7 Schlussbestimmungen

7.1 ergänzende Regelungen

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Regelungen des Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII für Baden-Württemberg für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste. Im Übrigen gelten die Vorschriften des 10. Kapitels SGB XII.

7.2 Nebenabreden

Nebenabreden werden nicht getroffen. Diese sowie Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7.3 Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle von unwirksamen Bestimmungen gelten die gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, wenn sich eine Vereinbarungslücke ergeben sollte.

Verein für gemeindenahe Psychiatrie im Zollernalbkreis e.V.

Zollernalbkreis